

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des für das Unterrichtswesen zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister wird damit beauftragt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

**DEKRETVOENTWURF ZUR ZUSTIMMUNG ZUM WELTWEITEN ÜBEREINKOMMEN
DER UNESCO ÜBER DIE ANERKENNUNG VON QUALIFIKATIONEN IM HOCHSCHULBE-
REICH, GESCHEHEN IN PARIS AM 25. NOVEMBER 2019**

INHALTSANGABE

Dieser Dekretvorentwurf dient der Zustimmung zum weltweiten Übereinkommen der UNESCO vom 25. November 2019 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Begründung	4
Allgemeine Erläuterungen	4
Kommentar zu den Artikeln	4
Vorentwurf	5
 Anhang	
Weltweites Übereinkommen der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, geschlossen in Paris am 25. November 2019	6

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Das weltweite Übereinkommen der UNESCO vom 25. November 2019 legt universelle Grundsätze fest für eine gerechte, transparente und diskriminierungsfreie Anerkennung von Hochschulqualifikationen und Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen, und Wege für ein weiterführendes Studium und eine Beschäftigung bieten. Mit Bestimmungen über nichttraditionelle Lernweisen erleichtert das weltweite Übereinkommen auch die Anerkennung von Qualifikationen und von früher erworbenen Kompetenzen, die im Fernstudium erworben wurden. Darüber hinaus fördert es die Anerkennung der Qualifikationen von Flüchtlingen, selbst in Fällen, in denen keine Nachweise vorhanden sind.

Mit der Ratifizierung des weltweiten Übereinkommens verpflichten sich die Länder, die internationale Zusammenarbeit in der Hochschulbildung zu stärken, ihre Qualität im eigenen Land und weltweit zu verbessern und dazu beizutragen, dass die akademische Mobilität und die Anerkennung von Qualifikationen für Millionen von Menschen auf der ganzen Welt Realität werden.

Das Übereinkommen steht den UNESCO-Mitgliedstaaten und dem Heiligen Stuhl offen. Das Globale Übereinkommen wurde am 5. Dezember 2022 zum 20. Mal ratifiziert und trat am 5. März 2023 in Kraft.

Der vorliegende Dekretvorentwurf dient der Zustimmung zum Übereinkommen, die Artikel XVI des Übereinkommens für alle die Mitgliedstaaten der UNESCO vorsieht.

KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Einziger Artikel

Der einzige Artikel hält fest, dass das weltweite Übereinkommen der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, geschehen in Paris am 25. November 2019, uneingeschränkt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wirksam ist.

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung
L. KLINKENBERG

Lydia Klinkenberg

Digital unterschrieben von Lydia
Klinkenberg

Datum: 2024.02.02 10:41:27 +01'00'

VORENTWURF

Dekretvorentwurf zur Zustimmung zum weltweiten Übereinkommen der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, geschehen in Paris am 25. November 2019

Einzigter Artikel – Das weltweite Übereinkommen der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, geschehen in Paris am 25. November 2019, ist uneingeschränkt wirksam.

Eupen, den ...

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Lydia Klinkenberg

Digital unterschrieben von Lydia
Klinkenberg

Die Ministerin für Bildung, Forschung und Entwicklung
L. KLINKENBERG

Datum: 2024-02-02 10:35:56 +01'00'

ANLAGE

(Übersetzung)

Weltweites Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich

Präambel

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 12. bis zum 27. November 2019 in Paris zu ihrer 40. Tagung zusammengetreten ist,

Von dem gemeinsamen Willen getragen, die bildungspolitischen, geographischen, humanitären, kulturellen, wissenschaftlichen und sozioökonomischen Bindungen zwischen den Vertragsstaaten zu stärken sowie den Dialog zwischen den Regionen und den Austausch zu ihren Anerkennungsinstrumenten und ihrer Anerkennungspraxis zu verbessern,

Eingedenk der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), nach der es Ziel der Organisation ist, „durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen“,

Unter Berücksichtigung der Charta der Vereinten Nationen von 1945, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des dazugehörigen Protokolls von 1967, des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, des Übereinkommens der UNESCO von 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und insbesondere seines Artikels 4 Buchstabe a, des Internationalen Paktes von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Übereinkommens der UNESCO von 1989 über die berufliche Bildung,

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der UNESCO von 1993 zur Anerkennung von Studien und Abschlüssen in der Hochschulbildung, der Empfehlung der UNESCO von 1997 über die Stellung der Hochschullehrer/innen, der Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker und der Empfehlung der UNESCO von 2017 für Wissenschaft und wissenschaftliche Forscher,

Aufbauend auf den regionalen Übereinkommen der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich,

In Bekräftigung der Verantwortung der Vertragsstaaten, eine auf Inklusion und Chancengleichheit beruhende hochwertige Bildung auf allen Ebenen sowie Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle zu fördern,

In Anbetracht der zunehmenden internationalen Zusammenarbeit in der Hochschulbildung, der Mobilität von Studierenden, Beschäftigten, Fachkräften, Forschern und Hochschullehrenden, der Veränderungen in der wissenschaftlichen Forschung und der verschiedenen Arbeitsweisen, Methoden, Entwicklungen und Innovationen beim Lehren und Lernen,

Von der Erwägung geleitet, dass Hochschulbildung, wie sie von staatlichen und privaten Einrichtungen vermittelt wird, ein öffentliches Gut und eine öffentliche Aufgabe ist, und in dem Bewusstsein um die Notwendigkeit, die Grundsätze der akademischen Freiheit und der Eigenständigkeit der Hochschuleinrichtungen zu wahren und zu schützen,

Überzeugt, dass die internationale Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich wechselseitiges Lernen und Wissenserweiterung durch die Mobilität der Lernenden und des Lernens, der Hochschullehrenden, der wissenschaftlichen Forschung und Forscher sowie der Beschäftigten und Fachkräfte erleichtern und die internationale Zusammenarbeit in der Hochschulbildung verbessern wird,

Unter Achtung der kulturellen Vielfalt der Vertragsstaaten, wozu auch unterschiedliche Bildungstraditionen und Werte in der Hochschulbildung gehören,

In dem Wunsch, der Notwendigkeit eines weltweiten Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, das die regionalen Übereinkommen der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich ergänzt und die Kohärenz zwischen diesen stärkt, zu entsprechen,

Überzeugt von der Notwendigkeit, gemeinsame, praktische und transparente Lösungen zur Verbesserung der Anerkennungspraxis weltweit zu finden,

Überzeugt, dass dieses Übereinkommen die internationale Mobilität sowie die Kommunikation und die Zusammenarbeit hinsichtlich gerechter und transparenter Verfahren bei der Anerkennung ebenso wie die Qualitätssicherung und die akademische Integrität in der Hochschulbildung weltweit fördern wird –

Nimmt dieses Übereinkommen am 25. November 2019 an.

Abschnitt I: Begriffsbestimmungen

Artikel I

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Anerkennung: eine von einer zuständigen Anerkennungsbehörde erteilte förmliche Bestätigung der Gültigkeit und des akademischen Niveaus einer ausländischen Bildungsqualifikation, von Teilstudien oder von früher erworbenen Kompetenzen zu dem Zweck, einen Antragsteller insbesondere

- a) zu berechtigen, sich um die Zulassung zur Hochschulbildung zu bewerben, und/oder
- b) in die Lage zu versetzen, nach Beschäftigungsmöglichkeiten zu suchen.

Antragsteller:

- a) eine Person, die bei der zuständigen Anerkennungsbehörde eine Qualifikation, Teilstudien oder früher erworbene Kompetenzen einreicht, um diese bewerten und/oder anerkennen zu lassen, oder

- b) eine Stelle, die im Namen einer Person und mit deren Zustimmung handelt.

Bewertung: die Beurteilung der Qualifikationen, der Teilstudien oder der früher erworbenen Kompetenzen eines Antragstellers durch eine zuständige Anerkennungsbehörde, die mit der Beurteilung von Qualifikationen befasst ist.

Formales Bildungssystem: das Bildungssystem eines Vertragsstaats einschließlich aller für Bildung zuständigen amtlich anerkannten Stellen sowie staatlicher und privater Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen, die von den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats anerkannt und damit zur Erbringung von Unterrichts- und anderen bildungsbezogenen Dienstleistungen berechtigt sind.

Formales Lernen: Lernen im Rahmen von Aktivitäten in einer strukturierten Lernumgebung, das zu einer formalen Qualifikation führt und von einer Bildungseinrichtung vermittelt wird, die von den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats anerkannt und damit zur Durchführung solcher Lernaktivitäten berechtigt ist.

Früher erworbene Kompetenzen: die Erfahrungen, Kenntnisse, Fertigkeiten, Einstellungen und Kompetenzen, die eine Person als Ergebnis formalen, non-formalen oder informellen Lernens erworben hat und die anhand vorgegebener Lernergebnisse, -ziele oder -standards bewertet wurden.

Grenzüberschreitende Bildung: alle Arten der Erbringung von Bildungsleistungen, die mit der Bewegung von Menschen, Wissen, Programmen, Anbietern und Lehrplänen über die Grenzen der Vertragsstaaten einhergehen, insbesondere qualitätsgesicherte Programme für internationale gemeinsame Abschlüsse, grenzüberschreitende Hochschulbildungsangebote, transnationale Bildungsangebote, Bildungsangebote im Ausland und Angebote der Bildung ohne Grenzen.

Hochschulbildung: alle Arten von Studienprogrammen oder Studiengängen auf postsekundärem Niveau, die von den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats oder einer Teileinheit desselben als zu dessen Hochschulsystem gehörend anerkannt sind.

Hochschuleinrichtung: eine Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von einer zuständigen Behörde eines Vertragsstaats oder einer Teileinheit desselben als zu dessen Hochschulsystem gehörend anerkannt ist.

Hochschulprogramm: ein postsekundäres Studienprogramm, das von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats oder einer Teileinheit desselben als zu dessen Hochschulsystem gehörend anerkannt ist und mit dessen erfolgreichem Abschluss die Studierenden eine Hochschulqualifikation erlangen.

Informelles Lernen: Lernen, das außerhalb des formalen Bildungssystems stattfindet und das Ergebnis von Alltagsaktivitäten bei der Arbeit, in der Familie, im Gemeinwesen oder in der Freizeit ist.

Internationaler gemeinsamer Abschluss: eine Art von grenzüberschreitendem Bildungsabschluss, und zwar ein einzelner Abschluss, der anerkannt und/oder zugelassen und von zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen, die zu mehr als einem Land gehören, gemeinsam

verliehen wird, nachdem ein integriertes, koordiniertes und gemeinsam angebotenes Programm abgeschlossen wurde.

Lebenslanges Lernen: ein Prozess, der sich auf alle formalen, non-formalen und informellen Lernaktivitäten bezieht, der die gesamte Lebenszeit umfasst und dessen Ziel es ist, menschliche Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten, Einstellungen und Kompetenzen zu verbessern und weiterzuentwickeln.

Lernergebnisse: bei Abschluss eines Lernprozesses von einem Lernenden erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten.

Mobilität: die physische oder virtuelle Bewegung von Personen ins Ausland zum Studieren, Forschen, Lehren oder Arbeiten.

Nichttraditionelle Lernweisen: formale, non-formale und informelle Mechanismen für die Durchführung von Bildungsprogrammen und Lernaktivitäten, die sich nicht in erster Linie auf persönliche Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden stützen.

Non-formales Lernen: Lernen in einem Bildungs- oder Ausbildungsumfeld, bei dem der Schwerpunkt auf dem Arbeitsleben liegt und das nicht Teil des formalen Bildungssystems ist.

Qualifikation:

- a) Hochschulqualifikation: alle von einer zuständigen Behörde ausgestellten Grade, Diplome, Zeugnisse oder Titel, die den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulprogramms oder, wo anwendbar, die Validierung von früher erworbenen Kompetenzen bescheinigen.
- b) Qualifikation, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglicht: alle von einer zuständigen Behörde ausgestellten Grade, Diplome, Zeugnisse oder Titel, die den erfolgreichen Abschluss eines Bildungsprogramms oder, wo anwendbar, die Validierung von früher erworbenen Kompetenzen bescheinigen und den Inhaber der Qualifikation berechtigen, für eine Zulassung zur Hochschulbildung in Betracht gezogen zu werden.

Qualifikationsrahmen: ein System für die Klassifizierung, Veröffentlichung und Gestaltung qualitätsgesicherter Qualifikationen entsprechend einem Kriterienkatalog.

Qualifizierter Bewerber: eine Person, die die einschlägigen Kriterien erfüllt hat und für eine Bewerbung um die Zulassung zur Hochschulbildung in Frage kommt.

Qualitätssicherung: ein fortlaufender Prozess, in dem die Qualität eines Hochschulsystems, einer Hochschuleinrichtung oder eines Hochschulprogramms von der beziehungsweise den zuständigen Behörden bewertet wird, um den Interessenträgern zuzusichern, dass ständig an der Erhaltung und Verbesserung zufriedenstellender Bildungsstandards gearbeitet wird.

Region: jedes geographische Gebiet entsprechend der von der UNESCO vorgenommenen Festlegung von Regionen im Hinblick auf die Durchführung regionaler Aktivitäten durch die

Organisation: Afrika, die arabischen Staaten, Asien und der Pazifik, Europa sowie Lateinamerika und die Karibik.

Regionale Anerkennungsübereinkommen: die Übereinkommen der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in den einzelnen Regionen der UNESCO einschließlich des Übereinkommens über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den an das Mittelmeer angrenzenden arabischen und europäischen Staaten.

Teilstudien: jeder Teil eines Hochschulprogramms, der beurteilt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Programm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten, Einstellungen und Kompetenzen mit sich bringt.

Teilanerkennung: die Teilanerkennung einer vollständigen und abgeschlossenen Qualifikation, die nicht vollständig anerkannt werden kann, weil von einer zuständigen Anerkennungsbehörde wesentliche Unterschiede aufgezeigt wurden.

Teileinheiten: Gebietskörperschaften eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens unterhalb der Ebene der nationalen Hoheitsgewalt, wie Provinzen, Gliedstaaten, Grafschaften oder Kantone, im Einklang mit Artikel XX Buchstabe b (Bundesstaatliche oder dezentrale Verfassungsordnungen).

Vertriebener: eine Person, die gezwungen ist, ihren Ort oder ihr Umfeld und ihre Beschäftigung zu verlassen und sich an einen anderen Ort oder in ein anderes Umfeld zu begeben.

Voraussetzungen:

- a) Allgemeine Voraussetzungen: Bedingungen, die für den Zugang zur Hochschulbildung, zu einer bestimmten Stufe der Hochschulbildung oder für das Erwerben einer Hochschulqualifikation einer bestimmten Stufe erfüllt sein müssen.
- b) Besondere Voraussetzungen: Bedingungen, die zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem bestimmten Hochschulprogramm oder für das Erwerben einer besonderen Hochschulqualifikation in einer bestimmten Studienrichtung erfüllt sein müssen.

Wesentliche Unterschiede: erhebliche Unterschiede zwischen der ausländischen Qualifikation und der Qualifikation des Vertragsstaats, die höchstwahrscheinlich dazu führen würden, dass der Antragsteller bei einer gewünschten Tätigkeit, wie beispielsweise bei einem weiterführenden Studium, bei Forschungstätigkeiten oder bei Beschäftigungsmöglichkeiten, nicht erfolgreich wäre.

Zugang (zur Hochschulbildung): das Recht einer Person, die Inhaber einer Qualifikation ist, sich um die Zulassung zu einer Stufe der Hochschulbildung zu bewerben und in Betracht gezogen zu werden.

Zulassung (zu Hochschuleinrichtungen und Hochschulprogrammen): der Vorgang oder das System, qualifizierten Bewerbern zu gestatten, Hochschulbildung an einer bestimmten Einrichtung und/oder in einem bestimmten Programm aufzunehmen.

Zuständige Anerkennungsbehörde: eine Stelle, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, den Richtlinien oder der Praxis eines Vertragsstaats Qualifikationen bewertet und/oder Entscheidungen über die Anerkennung von Qualifikationen trifft.

Zuständige Behörde: eine Person oder Stelle, die die Berechtigung, die Fähigkeit oder die rechtliche Befugnis besitzt, eine bestimmte Aufgabe wahrzunehmen.

Abschnitt II: Ziele des Übereinkommens

Artikel II

Aufbauend auf den regionalen Anerkennungsübereinkommen und zur Verbesserung ihrer Koordinierung, ihrer Überarbeitungen und ihrer Errungenschaften bestehen die Ziele dieses Übereinkommens darin,

1. die internationale Zusammenarbeit in der Hochschulbildung zu fördern und zu stärken;
2. interregionale Initiativen, Maßnahmen und Innovationen zur internationalen Zusammenarbeit in der Hochschulbildung zu unterstützen;
3. weltweite Mobilität und das Erzielen von Leistung in der Hochschulbildung zum gegenseitigen Nutzen der Qualifikationsinhaber, der Hochschuleinrichtungen, der Arbeitgeber und anderer Interessenträger der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu erleichtern und gleichzeitig die Vielfalt der Hochschulsysteme der Vertragsstaaten zu verstehen und zu achten;
4. einen auf Inklusion beruhenden weltweiten Rahmen für die gerechte, transparente, konsistente, kohärente, zeitnahe und verlässliche Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich zu schaffen;
5. die Eigenständigkeit und Vielfalt der Hochschuleinrichtungen und Hochschulsysteme zu achten, zu wahren und zu schützen;
6. das Vertrauen in die Qualität und die Verlässlichkeit der Qualifikationen unter anderem durch die Förderung von Integrität und ethischer Praxis zu stärken;
7. in den Hochschuleinrichtungen und Hochschulsystemen eine Qualitätssicherungskultur zu fördern und die notwendigen Kapazitäten aufzubauen, um Verlässlichkeit, Konsistenz und Komplementarität bei der Qualitätssicherung, den Qualifikationsrahmen und der Anerkennung von Qualifikationen zu erreichen und damit internationale Mobilität zu unterstützen;
8. die Entwicklung, Sammlung und gemeinsame Nutzung zugänglicher, aktueller, verlässlicher, transparenter und sachdienlicher Informationen sowie die Verbreitung bewährter Praxis unter den Interessenträgern, den Vertragsstaaten und den Regionen zu fördern;
9. einen auf Inklusion und Chancengleichheit beruhenden Zugang zu hochwertiger Hochschulbildung durch die Anerkennung von Qualifikationen zu fördern und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle einschließlich Flüchtlinge und Vertriebene zu unterstützen;
10. die optimale Nutzung von Human- und Bildungsressourcen zur Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung weltweit voranzutreiben und zur strukturellen, wirtschaftlichen, technologischen, kulturellen, demokratischen und sozialen Entwicklung aller Gesellschaften beizutragen.

Abschnitt III: Wesentliche Grundsätze für die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich

Artikel III

Für die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich legt dieses Übereinkommen die folgenden Grundsätze fest:

1. Personen haben das Recht auf Bewertung ihrer Qualifikationen zum Zweck der Bewerbung um die Zulassung zu Hochschulstudien oder der Suche nach Beschäftigungsmöglichkeiten.
2. Die Anerkennung von Qualifikationen soll transparent, gerecht, zeitnah und nichtdiskriminierend in Übereinstimmung mit den Regelungen und Vorschriften der einzelnen Vertragsstaaten erfolgen und finanziell leistbar sein.
3. Die Anerkennungsentscheidungen beruhen auf Vertrauen, klaren Kriterien und gerechten, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren und unterstreichen die grundlegende Bedeutung eines gleichberechtigten Zugangs zur Hochschulbildung als öffentlichem Gut, das Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen kann.
4. Die Anerkennungsentscheidungen beruhen auf angemessenen, verlässlichen, zugänglichen und aktuellen Informationen über Hochschulsysteme, Hochschuleinrichtungen, Hochschulprogramme und Qualitätssicherungsmechanismen, die über die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, offizielle nationale Informationszentren oder ähnliche Stellen bereitgestellt werden.
5. Bei den Anerkennungsentscheidungen wird der Vielfalt der Hochschulsysteme weltweit Rechnung getragen.
6. Die zuständigen Anerkennungsbehörden, die Bewertungen zur Anerkennung vornehmen, tun dies nach Treu und Glauben, wobei sie ihre Entscheidungen klar begründen, und halten Mechanismen für das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Anerkennungsentscheidungen bereit.
7. Antragsteller, die eine Anerkennung ihrer Qualifikationen anstreben, liefern nach Treu und Glauben hinreichende und genaue Informationen und Nachweise zu ihren erreichten Qualifikationen und sind berechtigt, Rechtsmittel einzulegen.
8. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu Maßnahmen, die alle Formen betrügerischer Praxis hinsichtlich Hochschulqualifikationen eliminieren, indem sie die Nutzung moderner Technologien und eine Vernetzung zwischen den Vertragsstaaten fördern.

Abschnitt IV: Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen begründet die folgenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten:

Artikel IV: Anerkennung von Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen

1. Jeder Vertragsstaat erkennt für den Zweck des Zugangs zu seinem Hochschulsystem Qualifikationen und mit Nachweisen oder Zeugnissen belegte früher erworbene Kompetenzen an, die in den anderen Vertragsstaaten erworben wurden und die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Vertragsstaaten erfüllen, sofern

nicht wesentliche Unterschiede zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in dem Vertragsstaat, in dem die Qualifikation erworben wurde, und denen in dem Vertragsstaat, in dem die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, aufgezeigt werden können. Gegebenenfalls reicht es aus, wenn ein Vertragsstaat es dem Inhaber einer in einem anderen Vertragsstaat ausgestellten Qualifikation ermöglicht, eine Bewertung dieser Qualifikation zu erhalten.

2. Qualifikationen, die im Rahmen anerkannter nichttraditioneller Lernweisen erworben wurden, die vergleichbaren Qualitätssicherungsmechanismen unterliegen, werden entsprechend den Regelungen und Vorschriften des Vertragsstaats oder einer Teileinheit desselben nach denselben Kriterien bewertet wie ähnliche mittels traditioneller Lernweisen erworbene Qualifikationen.

3. Soweit eine Qualifikation nur den Zugang zu spezifischen Arten von Hochschuleinrichtungen oder Hochschulprogrammen in dem Vertragsstaat ermöglicht, in dem die Qualifikation erworben wurde, gewährt jeder Vertragsstaat dem Inhaber dieser Qualifikation den Zugang zu ähnlichen spezifischen Arten von Einrichtungen oder Programmen, die zu seinem Hochschulsystem gehören, wenn es solche gibt, sofern nicht wesentliche Unterschiede aufgezeigt werden können.

Artikel V: Anerkennung von Hochschulqualifikationen

1. Jeder Vertragsstaat erkennt eine in einem anderen Vertragsstaat verliehene Hochschulqualifikation an, sofern nicht wesentliche Unterschiede zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation in dem Vertragsstaat, in dem die Anerkennung angestrebt wird, aufgezeigt werden können. Gegebenenfalls reicht es aus, wenn ein Vertragsstaat es dem Inhaber einer in einem anderen Vertragsstaat ausgestellten Hochschulqualifikation ermöglicht, auf sein Ersuchen eine Bewertung dieser Qualifikation zu erhalten.

2. Hochschulqualifikationen, die im Rahmen anerkannter nichttraditioneller Lernweisen erworben wurden, die vergleichbaren Qualitätssicherungsmechanismen unterliegen und als Teil des Hochschulsystems eines Vertragsstaats gelten, werden entsprechend den Regelungen und Vorschriften des Vertragsstaats, in dem die Anerkennung angestrebt wird, oder einer Teileinheit desselben nach denselben Kriterien bewertet wie ähnliche mittels traditioneller Lernweisen erworbene Qualifikationen.

3. Hochschulqualifikationen, die im Rahmen grenzüberschreitender Bildung mit internationalen gemeinsamen Abschlüssen oder anderer gemeinsamer in mehr als einem Land durchgeführter Programme erworben wurden, wobei mindestens eines dieser Länder Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist, werden entsprechend den Regelungen und Vorschriften des Vertragsstaats, in dem die Anerkennung angestrebt wird, oder einer Teileinheit desselben nach denselben Kriterien bewertet wie Qualifikationen, die im Rahmen eines nur in einem Land durchgeführten Programms erworben wurden.

4. Die in einem Vertragsstaat erfolgte Anerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat ausgestellten Hochschulqualifikation hat mindestens eine der nachstehenden Folgen:

- a) Sie berechtigt den Inhaber, sich um die Zulassung zu weiterführender

- Hochschulbildung zu bewerben, und zwar zu denselben Bedingungen, die für Inhaber von Hochschulqualifikationen des Vertragsstaats gelten, in dem die Anerkennung angestrebt wird, und/oder
- b) sie berechtigt den Inhaber, den zu einer Hochschulqualifikation gehörigen Grad in Übereinstimmung mit den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften des Vertragsstaats oder einer Teileinheit desselben, in dem beziehungsweise der die Anerkennung angestrebt wird, zu führen.

Darüber hinaus können qualifizierte Bewerber durch die Bewertung und Anerkennung in die Lage versetzt werden, vorbehaltlich der Gesetze und sonstigen Vorschriften des Vertragsstaats oder einer Teileinheit desselben, in dem beziehungsweise der die Anerkennung angestrebt wird, nach Beschäftigungsmöglichkeiten zu suchen.

5. Soweit eine zuständige Anerkennungsbehörde wesentliche Unterschiede zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation in dem Vertragsstaat, in dem die Anerkennung angestrebt wird, aufzeigen kann, versucht die zuständige Anerkennungsbehörde festzustellen, ob eine Teilanerkennung gewährt werden kann.

6. Jeder Vertragsstaat kann die Anerkennung von Hochschulqualifikationen, die im Rahmen grenzüberschreitender Bildung oder an in seinem Hoheitsbereich tätigen ausländischen Bildungseinrichtungen erworben werden, von besonderen Voraussetzungen aus den Rechts- oder sonstigen Vorschriften des Vertragsstaats oder einer Teileinheit desselben oder von besonderen Vereinbarungen abhängig machen, die mit dem Vertragsstaat getroffen wurden, auf den diese Einrichtungen zurückgehen.

Artikel VI: Anerkennung von Teilstudien und früher erworbenen Kompetenzen

1. Jeder Vertragsstaat kann gegebenenfalls zum Zweck des Abschlusses eines Hochschulprogramms beziehungsweise der Weiterführung von Hochschulstudien und unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten bezüglich des Zugangs die in einem anderen Vertragsstaat erbrachten, mit Nachweisen oder Zeugnissen belegten Teilstudien oder die dort mit Nachweisen oder Zeugnissen belegten früher erworbenen Kompetenzen anerkennen, sofern nicht wesentliche Unterschiede zwischen den Teilstudien beziehungsweise den früher erworbenen Kompetenzen und dem Teil des Hochschulprogramms aufgezeigt werden können, den die Teilstudien beziehungsweise die früher erworbenen Kompetenzen in dem Vertragsstaat, in dem die Anerkennung angestrebt wird, ersetzen würden. Gegebenenfalls reicht es aus, wenn ein Vertragsstaat es einer Person, die in einem anderen Vertragsstaat mit Nachweisen oder Zeugnissen belegte Teilstudien erbracht oder mit Nachweisen oder Zeugnissen belegte früher erworbene Kompetenzen erworben hat, ermöglicht, auf ihr Ersuchen eine Bewertung dieser Teilstudien oder dieser früher erworbenen Kompetenzen zu erhalten.

2. Der mit Nachweisen oder Zeugnissen belegte teilweise Abschluss eines Hochschulprogramms im Rahmen anerkannter nichttraditioneller Lernweisen, die vergleichbaren Qualitätssicherungsmechanismen unterliegen und als Teil des Hochschulsystems eines Vertragsstaats gelten, wird entsprechend den Regelungen und Vorschriften des Vertragsstaats oder

einer Teileinheit desselben nach denselben Kriterien bewertet wie Teilstudien, die im Rahmen traditioneller Lernweisen erbracht werden.

3. Der mit Nachweisen oder Zeugnissen belegte teilweise Abschluss eines Hochschulprogramms im Rahmen grenzüberschreitender Bildung mit internationalen gemeinsamen Abschlüssen oder anderer gemeinsamer in mehr als einem Land durchgeführter Programme, wobei mindestens eines dieser Länder Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist, wird entsprechend den Regelungen und Vorschriften des Vertragsstaats oder einer Teileinheit desselben nach denselben Kriterien bewertet wie Teilstudien, die nur in einem Land+ erbracht werden.

Artikel VII: Anerkennung von Teilstudien und Qualifikationen von Flüchtlingen und Vertriebenen

Jeder Vertragsstaat unternimmt in seinem Bildungssystem und in Übereinstimmung mit seinen verfassungsrechtlichen, im Wege der Gesetzgebung erlassenen und sonstigen Vorschriften die notwendigen und durchführbaren Schritte, um sinnvolle Verfahren zu entwickeln, mit denen gerecht und effizient bewertet werden kann, ob Flüchtlinge und Vertriebene die einschlägigen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung, zu weiterführenden Hochschulprogrammen oder für die Suche nach Beschäftigungsmöglichkeiten erfüllen, und zwar auch in Fällen, in denen die in einem anderen Land erbrachten Teilstudien, die dort früher erworbenen Kompetenzen oder die dort erworbenen Qualifikationen nicht durch Nachweise belegt werden können.

Artikel VIII: Informationen für die Bewertung und Anerkennung

1. Jeder Vertragsstaat schafft transparente Systeme für die vollständige Beschreibung der in seinem Hoheitsgebiet erworbenen Qualifikationen und erzielten Lernergebnisse.

2. Jeder Vertragsstaat richtet, soweit dies nach seiner auf den verfassungsrechtlichen, im Wege der Gesetzgebung erlassenen und sonstigen Vorschriften begründeten Lage und Gliederung durchführbar ist, ein objektives und verlässliches System für die Genehmigung, Anerkennung und Qualitätssicherung seiner Hochschuleinrichtungen ein, um das Vertrauen in sein Hochschulsystem zu fördern.

3. Jeder Vertragsstaat errichtet und unterhält ein nationales Informationszentrum oder ähnliche Stellen, um sachdienliche, genaue und aktuelle Informationen über sein Hochschulsystem zugänglich zu machen.

4. Jeder Vertragsstaat fördert den Einsatz von Technologien für einen leichten Zugang zu Informationen.

5. Jeder Vertragsstaat

- a) ermöglicht den Zugang zu verbindlichen und genauen Informationen über seine Hochschulsysteme, seine Qualifikationen, seine Qualitätssicherung und seine Qualifikationsrahmen, soweit vorhanden;
- b) erleichtert die Verbreitung von und den Zugang zu genauen Informationen über die Hochschulsysteme und Qualifikationen der anderen

- Vertragsstaaten sowie deren Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen;
- c) berät und informiert gegebenenfalls über Anerkennungsangelegenheiten, einschließlich der Kriterien und Verfahren für die Bewertung von Qualifikationen, und die Entwicklung von Materialien für eine gute Anerkennungspraxis in Übereinstimmung mit den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Richtlinien des Vertragsstaats;
 - d) gewährleistet innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens die Bereitstellung hinreichender Informationen über alle zu seinem Hochschulsystem gehörenden Einrichtungen und über alle von diesen Einrichtungen durchgeführten Programme, um die zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten in die Lage zu versetzen, festzustellen, ob die Qualität der von diesen Einrichtungen ausgestellten Qualifikationen die Anerkennung in dem Vertragsstaat, in dem die Anerkennung angestrebt wird, rechtfertigt.

Artikel IX: Bewertung eines Antrags

1. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

2. Jeder Vertragsstaat gewährleistet, dass die zu seinem Bildungssystem gehörenden Einrichtungen auf Ersuchen dem Inhaber einer Qualifikation oder der Einrichtung oder den zuständigen Anerkennungsbehörden des Vertragsstaats, in dem die Anerkennung angestrebt wird, soweit verfügbar sachdienliche Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und kostenfrei zur Verfügung stellen.

3. Jeder Vertragsstaat gewährleistet, dass die Stelle, die eine Bewertung zum Zweck der Anerkennung durchführt, darlegt, warum ein Antrag die Voraussetzungen nicht erfüllt oder wo wesentliche Unterschiede festzustellen sind.

Artikel X: Informationen über die zuständigen Anerkennungsbehörden

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Verwahrer dieses Übereinkommens die zuständigen Behörden, die in seinem Hoheitsbereich Entscheidungen in Anerkennungsangelegenheiten treffen.

2. Soweit es in einem Vertragsstaat zentralstaatliche zuständige Anerkennungsbehörden gibt, sind diese durch dieses Übereinkommen unmittelbar gebunden und ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung dieses Übereinkommens im Hoheitsbereich dieses Vertragsstaats zu gewährleisten.

3. Soweit die Zuständigkeit für Entscheidungen in Anerkennungsangelegenheiten den Teileinheiten obliegt, stellt der Vertragsstaat dem Verwahrer bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde sowie bei jeder späteren Änderung eine kurze Darstellung seiner verfassungsrechtlichen Lage oder Gliederung zur Verfügung. In solchen Fällen treffen die zuständigen

Anerkennungsbehörden der benannten Teileinheiten die notwendigen Maßnahmen, soweit dies im Rahmen der verfassungsrechtlichen Lage und Gliederung des Vertragsstaats möglich ist, um die Durchführung dieses Übereinkommens im Hoheitsbereich des Vertragsstaats zu gewährleisten.

4. Soweit die Zuständigkeit für Entscheidungen in Anerkennungsangelegenheiten einzelnen Hochschuleinrichtungen oder anderen Stellen obliegt, übermittelt jeder Vertragsstaat oder eine Teileinheit desselben entsprechend seiner beziehungsweise ihrer verfassungsrechtlichen Lage oder Gliederung diesen Einrichtungen oder Stellen den Wortlaut dieses Übereinkommens und unternimmt alle notwendigen Schritte, um zu erreichen, dass seine Bestimmungen wohlwollend geprüft und zur Anwendung gebracht werden.

5. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten sinngemäß für die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus diesem Übereinkommen.

Artikel XI: Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu Hochschulprogrammen

1. Soweit die Zulassung zu bestimmten Hochschulprogrammen nicht nur von der Erfüllung allgemeiner Zugangsvoraussetzungen, sondern zusätzlich von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängt, können die zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaats von den Inhabern der in anderen Vertragsstaaten erworbenen Qualifikationen die Erfüllung dieser besonderen Voraussetzungen verlangen oder eine Bewertung vornehmen, ob die Bewerber mit in anderen Vertragsstaaten erworbenen Qualifikationen gleichwertige Voraussetzungen erfüllen.

2. Soweit Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen, in einem Vertragsstaat nur in Verbindung mit zusätzlichen qualifizierenden Prüfungen als Zugangsvoraussetzung ausgestellt werden, können die anderen Vertragsstaaten den Zugang von der Erfüllung dieser Voraussetzungen abhängig machen oder eine Alternative für die Erfüllung dieser zusätzlichen Voraussetzungen in ihrem eigenen Bildungssystem anbieten.

3. Unbeschadet des Artikels IV kann die Zulassung zu einer bestimmten Hochschuleinrichtung oder einem bestimmten Programm innerhalb einer solchen Einrichtung nach gerechten und transparenten Regelungen eingeschränkt sein oder selektiv erfolgen.

4. Hinsichtlich des Absatzes 3 sind die Zulassungsverfahren so zu gestalten, dass die Bewertung ausländischer Qualifikationen nach den in Artikel III beschriebenen Grundsätzen der Transparenz, Gerechtigkeit und Nichtdiskriminierung gewährleistet ist.

5. Unbeschadet des Artikels IV kann die Zulassung zu einer bestimmten Hochschuleinrichtung von dem Nachweis abhängig gemacht werden, dass der Qualifikationsinhaber die Unterrichtssprache oder -sprachen der betreffenden Einrichtung oder andere festgelegte Sprachen ausreichend beherrscht.

6. Zum Zweck der Zulassung zu Hochschulprogrammen kann jeder Vertragsstaat die Anerkennung von Qualifikationen, die von in seinem Hoheitsbereich tätigen ausländischen Bildungseinrichtungen ausgestellt werden, abhängig machen von besonderen

Voraussetzungen aus den Rechts- und sonstigen Vorschriften des Vertragsstaats oder einer Teileinheit desselben oder von besonderen Vereinbarungen, die mit dem Vertragsstaat, auf den diese Einrichtungen zurückgehen, getroffen wurden.

Abschnitt V: Durchführungsstrukturen und Zusammenarbeit

Artikel XII: Durchführungsstrukturen

Die Vertragsstaaten vereinbaren, dass dieses Übereinkommen durchgeführt wird von oder in Zusammenarbeit mit

1. nationalen Durchführungsstrukturen;
2. Netzwerken nationaler Durchführungsstrukturen;
3. nationalen, regionalen und weltweiten Organisationen für Akkreditierung, Qualitätssicherung, Qualifikationsrahmen und die Anerkennung von Qualifikationen;
4. der zwischenstaatlichen Konferenz der Vertragsstaaten;
5. den Ausschüssen der regionalen Anerkennungsübereinkommen.

Artikel XIII: Nationale Durchführungsstrukturen

1. Um die Anerkennung von Hochschulqualifikationen zu erleichtern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, dieses Übereinkommen mittels einschlägiger Organisationen durchzuführen, wozu nationale Informationszentren oder ähnliche Stellen gehören.

2. Jeder Vertragsstaat unterrichtet das Sekretariat der zwischenstaatlichen Konferenz der Vertragsstaaten über seine nationalen Durchführungsstrukturen und über jede diesbezügliche Änderung.

3. Die nationalen Durchführungsstrukturen sollen sich zu Netzwerken zusammenschließen und sich aktiv an diesen beteiligen.

Artikel XIV: Netzwerke nationaler Durchführungsstrukturen

1. Die Netzwerke werden unter der Schirmherrschaft der zwischenstaatlichen Konferenz der Vertragsstaaten aus den nationalen Durchführungsstrukturen der Vertragsstaaten gebildet und gewährleisten und unterstützen die praktische Durchführung dieses Übereinkommens.

2. Die Netzwerke stellen den Vertragsstaaten auf Ersuchen Informationsaustausch, Kapazitätsaufbau und fachliche Unterstützung zur Verfügung.

3. Die Netzwerke sollen die interregionale Zusammenarbeit im Rahmen dieses Übereinkommens stärken und Verbindungen zur zwischenstaatlichen Konferenz der Vertragsstaaten pflegen.

4. Die Vertragsstaaten können sich an bestehenden regionalen Netzwerken beteiligen, die durch die regionalen Anerkennungsübereinkommen eingerichtet wurden, oder neue

Netzwerke gründen. Für die Beteiligung an bestehenden regionalen Netzwerken ist die Zustimmung der betreffenden Ausschüsse der regionalen Anerkennungsübereinkommen erforderlich.

Artikel XV: Zwischenstaatliche Konferenz der Vertragsstaaten

1. Es wird eine zwischenstaatliche Konferenz der Vertragsstaaten, im Folgenden als „Konferenz“ bezeichnet, eingerichtet.

2. Die Konferenz setzt sich zusammen aus Vertretern aller Vertragsstaaten dieses Übereinkommens.

3. Staaten, die nicht Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, und die Vorsitzenden der Ausschüsse der regionalen Anerkennungsübereinkommen werden eingeladen, an den Sitzungen der Konferenz als Beobachter teilzunehmen.

4. Vertreter einschlägiger internationaler und regionaler Organisationen sowie Vertreter staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, die im Bereich der Anerkennung von Hochschulqualifikationen tätig sind, können ebenfalls eingeladen werden, an den Sitzungen der Konferenz als Beobachter teilzunehmen.

5. Die Konferenz tritt mindestens alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie kann auf eigenen Beschluss oder auf Ersuchen mindestens eines Drittels der Vertragsstaaten zu außerordentlichen Tagungen zusammentreten. Die Konferenz hat ein Interimsarbeitsprogramm für Aktivitäten zwischen den Tagungen. Die Konferenz legt der Generalkonferenz der UNESCO zu jeder ordentlichen Tagung einen Bericht vor.

6. Die Konferenz tritt erstmals innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens zusammen und gibt sich dann eine Geschäftsordnung.

7. Die Konferenz fördert die Anwendung dieses Übereinkommens und überwacht dessen Durchführung durch den Beschluss von Empfehlungen, Erklärungen, Mustern zu bewährter Praxis oder einschlägigen ergänzenden Texten auf weltweiter oder interregionaler Ebene.

8. Die Konferenz kann in Absprache mit den Ausschüssen der regionalen Anerkennungsübereinkommen Arbeitsrichtlinien für die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens beschließen.

9. Die Konferenz unterstützt Folgeaktivitäten im Zusammenhang mit der Überwachung durch und Berichterstattung an die Leitungsgremien der UNESCO hinsichtlich der Umsetzung dieses Übereinkommens.

10. Die Konferenz arbeitet unter der Schirmherrschaft der UNESCO mit den Ausschüssen der regionalen Anerkennungsübereinkommen zusammen.

11. Die Konferenz gewährleistet, dass der erforderliche Informationsaustausch zwischen der Konferenz und den Ausschüssen der regionalen Anerkennungsübereinkommen stattfindet.

12. Die Konferenz prüft die Entwürfe zur Änderung dieses Übereinkommens nach Maßgabe des Artikels XXIII für die Beschlussfassung. Die beschlossenen Änderungen dürfen nicht im Widerspruch zu den in diesem Übereinkommen genannten Grundsätzen der transparenten, gerechten, zeitnahen und nichtdiskriminierenden Anerkennung stehen.

13. Das Sekretariat der Konferenz wird vom Generaldirektor der UNESCO gestellt. Das Sekretariat erstellt die Unterlagen der Konferenz, erarbeitet den Entwurf der Tagesordnung für deren Sitzungen und gewährleistet die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

Artikel XVI: Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Mitgliedstaaten

1. Dieses Übereinkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Mitgliedstaaten der UNESCO und den Heiligen Stuhl nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Verfahren.

2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der UNESCO hinterlegt.

Artikel XVII: Beitritt

1. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen, die nicht Mitgliedstaat der UNESCO, aber Mitglied der Vereinten Nationen sind und die von der Generalkonferenz der UNESCO zum Beitritt eingeladen werden.

2. Dieses Übereinkommen steht auch Gebieten zum Beitritt offen, die über eine vollständige, von den Vereinten Nationen als solche anerkannte interne Selbstregierung verfügen, aber noch nicht die volle Unabhängigkeit nach Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung erlangt haben, und die die Zuständigkeit für die Angelegenheiten besitzen, die in diesem Übereinkommen geregelt werden, einschließlich der Befugnis, Verträge in diesen Angelegenheiten zu schließen.

3. Die Beitrittsurkunde wird beim Generalsekretär der UNESCO hinterlegt.

Artikel XVIII: Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Vertragsstaaten, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde an oder vor diesem Tag hinterlegt haben.

2. Für jeden anderen Vertragsstaat tritt dieses Übereinkommen drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel XIX: Beziehung zwischen den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens und den Vertragsparteien der regionalen Anerkennungsübereinkommen und anderer Verträge

1. Die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines regionalen Anerkennungsübereinkommens oder der Beitritt zu einem solchen ist keine Voraussetzung für die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder den Beitritt zu diesem.

2. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens

- a) setzen sich dafür ein, dass sich dieses Übereinkommen und die anderen Verträge, von denen sie Vertragspartei sind, insbesondere die regionalen Anerkennungsübereinkommen, gegenseitig stützen;
- b) berücksichtigen die einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens bei der Auslegung und Anwendung der regionalen Anerkennungsübereinkommen, denen sie als Vertragspartei angehören, oder wenn sie andere völkerrechtliche Verpflichtungen eingehen.

3. Dieses Übereinkommen darf nicht als Änderung der Rechte und Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den regionalen Anerkennungsübereinkommen und allen anderen Verträgen, denen sie als Vertragspartei angehören, ausgelegt werden.

4. Um ein kohärentes Zusammenwirken zwischen diesem Übereinkommen, den regionalen Anerkennungsübereinkommen, anderen einschlägigen zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften und jedem anderen bereits bestehenden oder künftigen Vertrag oder Übereinkommen, dem ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens als Vertragspartei angehört oder angehören wird, zu gewährleisten, ist dieses Übereinkommen nicht so anzusehen, als beeinträchtigt es günstigere Bestimmungen über die Anerkennung, insbesondere Bestimmungen zu nationalen Informationszentren, Netzwerken und wesentlichen Unterschieden.

Artikel XX: Bundesstaatliche oder dezentrale Verfassungsordnungen

In Anerkennung der Tatsache, dass völkerrechtliche Übereinkünfte für die Vertragsstaaten unabhängig von ihren Verfassungsordnungen gleichermaßen bindend sind, gelten folgende Bestimmungen für Vertragsstaaten mit bundesstaatlichen oder dezentralen Verfassungsordnungen:

- a) Bei den Bestimmungen dieses Übereinkommens, für deren Durchführung die bundesstaatliche oder zentrale gesetzgebende Gewalt zuständig ist, sind die Verpflichtungen der Bundes- oder Zentralregierung dieselben wie die der Vertragsstaaten, die keine Bundesstaaten sind;
- b) bei den Bestimmungen des Übereinkommens, für deren Durchführung die Teileinheiten eines Vertragsstaats, wie Provinzen, Gliedstaaten, Grafschaften oder Kantone, zuständig sind, die im Rahmen der Verfassungsordnung des Bundes nicht zum Erlass von Rechtsvorschriften verpflichtet sind, setzt die Bundesregierung die zuständigen Behörden der Teileinheiten eines Vertragsstaats nach Bedarf über diese Bestimmungen in Kenntnis und empfiehlt deren Annahme.

Artikel XXI: Kündigung

1. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann das Übereinkommen jederzeit kündigen.
2. Die Kündigung wird durch eine schriftliche Urkunde notifiziert, die beim Generalsekretär der UNESCO hinterlegt wird.
3. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen für den das Übereinkommen kündigenden Vertragsstaat bleiben bis zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung davon unberührt.
4. Die Kündigung dieses Übereinkommens hat keine Auswirkungen auf
 - a) Anerkennungsentscheidungen, die zuvor aufgrund dieses Übereinkommens getroffen wurden;
 - b) die noch laufenden Anerkennungsbewertungen im Rahmen dieses Übereinkommens.

Artikel XXII: Aufgaben des Verwahrers

Als Verwahrer des Übereinkommens setzt der Generalsekretär der UNESCO die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel XVII genannten Staaten, die keine Mitglieder der Organisation sind, und die Vereinten Nationen in Kenntnis über

- a) die Hinterlegung aller Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden nach den Artikeln XVI und XVII;
- b) die Kündigungen nach Artikel XXI;
- c) die nach Maßgabe des Artikels XXIII beschlossenen Änderungen des Übereinkommens und den Tag, an dem die Änderungen wie vorgeschlagen nach Maßgabe des Artikels XXIII in Kraft treten.

Artikel XXIII: Änderungen

1. Ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der UNESCO Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Generalsekretär leitet eine solche Mitteilung an alle Vertragsstaaten weiter. Antwortet innerhalb von sechs Monaten ab dem Versand der Mitteilung mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten des Übereinkommens positiv auf die Anfrage, so legt der Generalsekretär bei der nächsten Tagung der zwischenstaatlichen Konferenz der Vertragsstaaten den Vorschlag zur Diskussion und möglichen Annahme vor.
2. Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen.
3. Beschlossene Änderungen dieses Übereinkommens werden den Vertragsstaaten zur Ratifikation, zur Annahme, zur Genehmigung oder zum Beitritt vorgelegt.

4. Änderungen dieses Übereinkommens treten für Vertragsstaaten, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihnen beigetreten sind, drei Monate nach Hinterlegung der Urkunden nach Absatz 3 durch zwei Drittel der Vertragsstaaten in Kraft. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat, der diese Änderung ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihr beitrifft, drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigung- oder Beitrittsurkunde durch diesen Vertragsstaat in Kraft.

5. Wird ein Staat nach Inkrafttreten der Änderungen gemäß Absatz 4 Vertragsstaat dieses Übereinkommens und äußert er keine gegenteilige Absicht, so gilt er als

- a) Vertragsstaat des geänderten Übereinkommens und
- b) Vertragsstaat des nicht geänderten Übereinkommens in Bezug auf jeden Vertragsstaat, der nicht durch die Änderungen gebunden ist.

Artikel XXIV: Registrierung bei den Vereinten Nationen

Dieses Übereinkommen wird auf Ersuchen des Generaldirektors der UNESCO nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Artikel XXV: Verbindliche Wortlaute

Dieses Übereinkommen ist in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

GOUVERNEMENT DE LA COMMUNAUTE GERMANOPHONE

LE GOUVERNEMENT DE LA COMMUNAUTE GERMANOPHONE,

Sur la proposition du Ministre compétent en matière d'Enseignement ;

Après délibération,

Arrête :

Le Ministre compétent en matière d'Enseignement est chargé de soumettre au Parlement de la Communauté germanophone le projet de décret dont la teneur suit :

**AVANT-PROJET DE DECRET PORTANT ASSENTIMENT A LA CONVENTION MONDIALE DE L'UNESCO
SUR LA RECONNAISSANCE DES QUALIFICATIONS RELATIVES A L'ENSEIGNEMENT SUPERIEUR, FAIT A
PARIS LE 25 NOVEMBRE 2019**

CONTENU

Ce décret porte assentiment à la Convention mondiale de l'UNESCO du 25 novembre 2019 sur la reconnaissance des qualifications relatives à l'enseignement supérieur.

TABLE DES MATIÈRES

	Page
Exposé des motifs	4
Explications générales	4
Commentaire des articles.....	4
Avant-projet	5
Annexe	
Convention mondiale de l'UNESCO sur la reconnaissance des qualifications relatives à l'enseignement supérieur, fait à Paris le 25 novembre 2019	6

EXPOSE DES MOTIFS

EXPLICATIONS GENERALES

La Convention mondiale de l'UNESCO du 25 novembre 2019 établit des principes universels pour une reconnaissance équitable, transparente et non discriminatoire des qualifications et des titres d'enseignement supérieur qui donnent accès à l'enseignement supérieur et offrent des possibilités de poursuite d'études et d'emploi. Grâce à des dispositions sur les méthodes d'apprentissage non traditionnelles, la Convention mondiale facilite également la reconnaissance des qualifications et des compétences acquises antérieurement par l'apprentissage à distance. Elle favorise également la reconnaissance des qualifications des réfugiés, même en l'absence de preuves.

En ratifiant la Convention mondiale, les pays s'engagent à renforcer la coopération internationale dans l'enseignement supérieur, à améliorer sa qualité sur leur territoire et dans le monde entier, et à contribuer à faire de la mobilité académique et de la reconnaissance des qualifications une réalité pour des millions de personnes dans le monde entier.

La Convention est ouverte aux États membres de l'UNESCO et au Saint-Siège. La Convention globale a été ratifiée pour la vingtième fois le 5 décembre 2022 et est entrée en vigueur le 5 mars 2023.

Le présent avant-projet de décret vise à approuver la Convention, comme le prévoit l'article XVI de la Convention pour tous les États membres de l'UNESCO.

COMMENTAIRE DES ARTICLES

Article unique

L'article unique prévoit que la Convention mondiale de l'UNESCO sur la reconnaissance des qualifications relatives à l'enseignement supérieur, fait à Paris le 25 novembre 2019, sortira son plein et entier effet en Communauté germanophone.

La Ministre de l'Education et de la Recherche scientifique
L. KLINKENBERG

AVANT-PROJET

Avant-projet de décret portant assentiment à la Convention mondiale de l'UNESCO sur la reconnaissance des qualifications relatives à l'enseignement supérieur, fait à Paris le 25 novembre 2019

Article unique – La Convention mondiale de l'UNESCO sur la reconnaissance des qualifications relatives à l'enseignement supérieur, fait à Paris le 25 novembre 2019, sortira son plein et entier effet.

Eupen, le...

Pour le Gouvernement de la Communauté germanophone,

Le Ministre-Président,
Ministre des Pouvoirs locaux et des Finances
O. PAASCH

La Ministre de l'Education et de la Recherche scientifique
L. KLINKENBERG

ANNEXE

Convention mondiale sur la reconnaissance des qualifications relatives à l'enseignement supérieur